



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Februar 2010

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	69		
88	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“ -vom 09. Februar 2010	69	
89	Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Landtagswahl 2010	88	
			90
			91
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	90
		92	90

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 88** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“ - vom 09. Februar 2010**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GV. NRW S. 662) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld der Stadtwerke Emsdetten GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Emsdetten, Flur 83 bis 86

Saerbeck, Flur 1 und 2

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

2. Landrat des Kreises Steinfurt

- Untere Wasserbehörde -

3. Bürgermeister der Stadt Emsdetten

4. Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsrückständen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzröndungsrückständen sowie naturbelassenen Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955) sind einzuhalten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,

- Akkumulatorenfabriken,

- Beizereien,

- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öff-

entlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepäne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Was-

serschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung

Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9 Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde – Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschafliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

09.02.2010
Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde
54.19.03-020/2009.0001
gez. Feller-Elverfeld

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld vom 09. Februar 2010
 54.19.03-020/2009.0001
 Bezirksregierung Münster
 In Vertretung
 Gez. Feller-Elverfeld

Anlage 3
 zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld
 der Stadtwerke Emsdetten GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde

Zone	III	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen			
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	V	V
2. Abgrabungen, Grabungen	V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V

2

Zone	III	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschrichte	V	V
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V	V
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen : G Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 ist zu beachten)	V	V

3

Zone	III	II	I
3.1.4 Schachtersicherung	V G: reine Wohnbauvorhaben	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	V	V
4.0 Abwasser, Schmutzwasser			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen der Ablaufklassen C und D	V	V
5. Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)			

Zone	III	II	I
6.1 Errichten	V G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V	V
8.2 geringfügiges Ändern	Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G	V
9. <u>Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
10. <u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V

5

Zone	III	II	I
11. Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1			
13. Anlagen, wassernefähliche (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit geringen Mengen wasserführender Stoffe</p>	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	V	V
14. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	G	V	V

G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern

6

Zone	III	II	I
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschuttaufbereitungsanlagen</u>			
16.1 <u>Errichten, Erweitern</u>	V	V	V
16.2 <u>wesentliches Ändern</u>	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> <u>Errichten, Erweitern</u>	G	V	V
18. <u>Befahren von Gewässern</u> <u>mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor</u>	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G	V	V
	Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungs- dienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
20.1 <u>mit belasteten Böden und Gesteinen</u>	V	V	V
20.2 <u>mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m² zu verfüllender Fläche</u>	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> <u>Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung</u>		V	V

7

Zone	III	II	I
22. Festmistlager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Puttmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
23. Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung			
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern		V	V
24. Friedhöfe			
24.1 Neuanlagen	V	V	V
24.2 Erweitern	G	V	V
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchehälter</u> (s. Ziffer 13)			
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V

Zone	III	II	I
30. Klärschlamm aufbringen	V	V	V
31. Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
32. Kompost Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Verwertung von reinem Grünkompost und Kompost aus der Eigenkompostierungsanlage	V	V
33. Kompostierungsanlagen			
33.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
34. Kühlwasser, unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
35. Märkte, Volkfest, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36. Motorsport im Freien	G	V	V
37. Nährstoffträger (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirt- schaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

9

Zone	III	II	I
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38. Pflerche (feste Pflerche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung V	V	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern V	G: wie Zone III B V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen V	V	V

10

Zone	III	II	I
40. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
40.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten	G	G	V
41. Recycling-Materialien (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
42. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG			
42.1 Errichten	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
43. Schießstätten im Freien			
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	V	V
44. Silagen, Silagemieten Errichten, Erweitern	V	V	V
45. Silagesilos Errichten, Erweitern	Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sicherwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 % G	V	V
46. Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V

11

Zone	III	II	I
47. Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V		V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V	V
48. Straßen und Wege Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	Ausnahme: im Anliegerverkehr V G: Wirtschaftswege	V
49. Versorgungsleitungen			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen			
49.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
50. Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt			

12

Zone	III	II	I
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G	G Ausnahme: wie Zone III B	V
51. Wärmepumpen (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52. Wald			
52.1 Kahlnieb oder Lichtung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G (über 1,0 ha pro Jahr)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigespflicht	Anzeigespflicht	V
52.4 Einsatz von Keilenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Errichten von Holzschälplätzen	V	V	V
53. Zellen und Lagern Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V	V

89 Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Landtagswahl 2010

Hiermit werden meine Ernennungen vom 30.10.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV NRW. 2008 S. 2) - SGV NRW 1110 – i. V. mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. März 2009 (GV. NRW. S. 114, ber. S. 255) – SGV. NRW. 1110 - mit den jeweiligen Verfügungen vom 29. Januar 2010 berichtigt.

In der anliegenden Zusammenstellung werden die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Telefax- und E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 29.01.2010
 Bezirksregierung Münster
 31.1.5-LTW2010
 Im Auftrag
 gez. Plätzer

1	2	3	4
Wahlkreis(e) Nummer(n) und Bezeichnung(en)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift auch Zustellanschrift	1. Telefon-Nummer(n) mit Vorwahl und Nebenstellen 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschriften der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle mit Namen der Ansprechpartner/innen
76 Bottrop	a) Tischler, Bernd Oberbürgermeister b) Ketzer, Paul Beigeordneter	Stadt Bottrop Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop Stadt Bottrop Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	a) 1. 02041/703201 2. 02041/703877 3. bernd.tischler@bottrop.de b) 1. 02041/703206 2. 02041/703106 3. paul.ketzer@bottrop.de c) 1. 02041/703493 (Herr Wenger) 2. 02041/703950 3. statistik.wahlen@bottrop.de
74 Gelsenkirchen I 75 Gelsenkirchen II	a) Baranowski, Frank Oberbürgermeister b) von der Mühlen, Michael Stadtdirektor	Stadt Gelsenkirchen Rathaus Buer Goldbergstr. 12 45894 Gelsenkirchen Stadt Gelsenkirchen Rathaus Buer Goldbergstr. 12 45894 Gelsenkirchen	a) 1. 0209/169-2203 2. 0209/169-2885 3. oberbuergermeister@gelsenkirchen.de b) 1. 0209/169-4020 2. 0209/169-4815 3. vb6@gelsenkirchen.de c) Wahlamt 1. 0209/169-2992 (Herr Nasiadek) 2. 0209/169-3506 3. hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de
84 Münster I 85 Münster II	a) Schultheiß, Hartwig Stadtdirektor b) Dr. Heinrichs, Wolf Stadtrat	Stadt Münster Der Oberbürgermeister Klemensstraße 10 48143 Münster	a) 1. 0251/492-7070 2. 0251/492-7951 3. Schultheiss@stadt-muenster.de
		Zustellanschrift: Stadt Münster Der Oberbürgermeister 48127 Münster	b) 1. 0251/492-7070 2. 0251/492-7702 3. Heinrichs@stadt-muenster.de c) Wahlamt 1. 0251/492-3305 (Herr Meyer) 0251/492-3356 (Herr Gudorf) 0251/492-3394 (Frau Bils) 2. 0251/492-7722 3. wahlen@stadt-muenster.de

90 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren– 9. BImSchV)

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma THECO Kabelrecycling, Dieselstr.11, 48653 Coesfeld, mit Datum vom 01.02.2010 eine Genehmigung mit folgenden verfügbaren Teilen erteilt:

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -, zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallrecyclinganlage und Schrottplatz mit folgenden Anlagen:

- gemäß Ziffer 0809B2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten),
- gemäß Ziffer 0811BAA2 (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen)
- gemäß Ziffer 0811BBB2 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)
- gemäß Ziffer 0812.1 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen) und
- gemäß Ziffer 0812B2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen).

Eingeschlossen ist die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung.

Die Abfallrecyclinganlage darf auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Erlenweg 127, Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 232 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich erhoben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.02.2010 in der Zeit vom 22.02.2010 bis einschließlich 08.03.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Stadtverwaltung Coesfeld
 Bürgerbüro, Zimmer 1
 Markt 8
 48653 Coesfeld

und

Bezirksregierung Münster,
 Dezernat 52, Zimmer 206,
 Nevinghoff 22,
 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutzrecht, zum Abfallrecht, zum Baurecht, zum Wasserrecht, zum Arbeitsschutzrecht und zum Bodenschutzrecht ergangen ist.

Münster, den 05.02.2010
 Bezirksregierung Münster
 500-9971328/0001.U
 Im Auftrag
 Gez. Stienecker
 ge Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 89

91 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Amprion GmbH plant durch Erhöhung der Energiemenge die Versorgungssicherheit der Gemeinde Ascheberg zu verbessern, indem ein zweiter 110 kV-Stromkreis auf die vorhandene 110 kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1673 zwischen dem Pkt. Ascheberg und der 110-kV-Station Ascheberg aufgelegt wird. Die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1673 wird dann im Pkt. Ascheberg mit der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2617 Münster – Gersteinwerk verbunden. Die bauliche Umsetzung dieses 110-kV-Doppelstichs macht die Neuerrichtung des Mastes 1056 erforderlich.

Die Baumaßnahme umfasst die Neuerrichtung und den Betrieb von Mast Nr. 1056 auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 57, Flurstück 29 in der Gemeinde Ascheberg. Der geplante neue Mast wird innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Münster – Gersteinwerk zwischen den Masten Nr. 55 und 57 in unmittelbarer Nähe des bestehenden Mastes Nr. 56 errichtet. Die bisherigen Masten A0 Bl. 1673 und 56 Bl. 2617 werden dann demontiert.

Die Zubeseilung der Leitung Bl. 1637 mit den Leiterseilen des neuen Stromkreises erfolgt zwischen dem neuen Mast Nr. 1056 und der 110 –kV-Station Ascheberg auf dem Gebiet der Stadt Ascheberg.

Der geplante neue Stahlgittermast Nr. 1056 des Masttyps B 63 ist ein 220-kV-Winkel-/Abzweigmast und wird eine Höhe von ca. 45 m erhalten. Für die Gründung wird ein Plattenfundament mit den Seitenmaßen 12,0 x 12,0 m verwendet. Das Plattenfundament wird bis auf die an jedem Mastestiel über die Erdoberkante herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer mindestens 1,2 m dicken Bodenüberdeckung versehen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 12.02.2009
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-9/09
Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 89 - 90

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

92 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.519.750,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.519.750,00 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.499.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.372.250,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 50,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 117.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 391.200,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen 62,15 % -	243.130,80 €
auf die Stadt Bottrop 10,98 % -	42.953,76 €
auf die Stadt Gelsenkirchen 26,87 % -	105.115,44 €

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 22.01.2010 erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.01.2010
Studieninstitut Emscher-Lippe
Verbandsvorsteher
gez. Süberkrüb

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 90

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster